

**Fachspezifische Ordnung für das
lehramtsbezogene Bachelor- und
Masterstudium im Fach Sport bei
Schwerpunktsetzung auf die
Primarstufe im Lehramt für die
Bildungsgänge der Sekundarstufe I und
der Primarstufe an allgemeinbildenden
Schulen an der Universität Potsdam**

Vom 20. September 2011

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 18 Abs. 1 und 2 und § 21 Abs. 1 und 2 i.V.m. den §§ 69 Abs. 1 S. 2 und 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1), i.V.m. Artikel 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP 4/2010 S. 60) sowie in Verbindung mit den Regelungen der Verordnung über die Erprobung von Bachelor- und Masterabschlüssen in der Lehrerbildung und die Gleichstellung mit der Ersten Staatsprüfung (Bachelor-Master-Abschlussverordnung – BaMaV) vom 21. September 2005 (GVBl. II S. 502), geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S.92), sowie der Hochschulprüfungsordnung (HSPV) vom 7. Juni 2007 (GVBl. II/07 S. 134), geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2010 (GVBl. II/10), am 20. September 2011 folgende Ordnung erlassen¹:

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Nachteilsausgleich
- § 4 Module und Modulbeauftragte
- § 5 Leistungserfassungsprozess
- § 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 7 Studienfachberatung

II. Bachelorstudium

- § 8 Zugangsvoraussetzungen
- § 9 Inhalte des Bachelorstudiums
- § 10 Bachelorarbeit

III. Masterstudium

- § 11 Zugangsvoraussetzungen
- § 12 Inhalte des Masterstudiums
- § 13 Masterarbeit

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 14 Übergangbestimmungen
- § 15 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1: Modulbeschreibungen
- Anlage 2: Empfohlener Studienverlaufsplan

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung ergänzt die Regelungen der Allgemeinen Ordnung für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam (BAMALA-O) und regelt den fachbezogenen Teil im Bachelor- und Masterstudium für das Fach Sport bei Schwerpunktsetzung auf die Primarstufe im Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen (LSIP) an der Universität Potsdam.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Im Rahmen des Studiums des Faches Sport für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen mit dem Schwerpunkt Primarstufe erwerben die Studierenden sportwissenschaftliches, sportdidaktisches und sportpraktisches Wissen und Können mit dem Ziel der integrativen Anwendung im Schulsport der Primarstufe.

(2) Die Studierenden können einen Sportunterricht in der Primarstufe gestalten, der auf die harmonische Gesamtentwicklung des Kindes, auf die Ausformung seiner Individualität, auf die Förderung seiner Gesundheit, die Erhöhung seiner Bewegungsfähigkeit und Bewegungsfreude sowie auf die Entwicklung seiner sozialen und sportlichen Handlungsfähigkeit zielt.

(3) Studierende im Fach Sport erwerben in fachlicher Perspektive Grundlagen ästhetischer Wahrnehmung und Erfahrung, die Bedeutung von Sinnlichkeit und Körperlichkeit für die Welt- und Selbstaneignung von Grundschulkindern, Wissen über Entwicklungsbedingtheit ästhetischer Darstellungsformen von Grundschulkindern und deren praktische Berücksichtigung im Fach Sport an der Grundschule. In fachdidaktischer Perspektive erwerben Studierende im Fach Sport Kompetenzen zu Primarstufenbezogenen Unterrichtsinhalten undzielen sowie deren Vermittlung und Integration im Unterrichtsalltag.

(4) Im Bachelorstudium erwerben die Studierenden die Kompetenzen und das Wissen um wesentliche Zusammenhänge des Faches und der Fachdidaktik zu erkennen sowie grundlegende Methoden und

¹ Genehmigt durch den geschäftsführenden Präsidenten der Universität Potsdam am 28. September 2011.

Erkenntnisse anzuwenden. Die Studierenden haben die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben und sich darüber hinaus erste grundlegende Fähigkeiten in der Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht angeeignet.

(5) Im Masterstudium vertiefen die Studierenden ihre Kompetenzen und ihr Wissen dahingehend, sodass sie über erweiterte Kenntnisse zum Sportförderunterricht in der Grundschule verfügen. Hierbei erwerben sie wesentliche Kenntnisse in der theoriegeleiteten Planung, Durchführung und Auswertung von Sportunterricht.

§ 3 Nachteilsausgleich

(1) Möglichkeiten für einen Nachteilsausgleich regelt § 7 BAMALA-O.

(2) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen aufgrund von Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden der Universität Potsdam nach Ablauf der in der BAMALA-O vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund jedoch maximal um zwei Semester verlängert werden.

§ 4 Module und Modulbeauftragte

(1) Die innerhalb eines Moduls zu belegenden Lehrveranstaltungen umfassen verschiedene Lehrformen. Die erfolgreiche Teilnahme und aktive Mitarbeit an sowie ihre Vor- und Nachbereitung werden vorausgesetzt. Hier wird zwischen folgenden Lehrformen unterschieden:

- *Vorlesungen (VL)*, sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.
- *Übungen (UE)*, sie sind begleitende Veranstaltungen oder selbständige Praxiseinheiten, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die Praxisausbildung steht in ihrem Mittelpunkt. Sportpraktische Übungen dienen dabei der theoretischen und praktischen Vertiefung in den Sportbereichen und Sportarten.
- *Seminare (S)*, sie dienen der vertiefenden Auseinandersetzung mit ausgewählten Themenkomplexen. Diese bauen in der Regel auf den Inhalten der Vorlesungen auf. Dabei gestalten die Studierenden diese durch Referate und Diskussionen aktiv mit.

- *Schulpraktische Studien (SPS)*, sie dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und sportdidaktischer Befähigungen. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert. Hierzu gehören auch empirische Projekte. Sie stellen ein berufsqualifizierendes Element dar. Die Praxisausbildung steht in ihrem Mittelpunkt. Fachdidaktische Tagespraktika als eine Art von schulpraktischen Studien sind Ausbildungsabschnitte des Faches.

Die Durchführung o.g. Studien- und Lehrformen kann auch durch e-Learning unterstützend erfolgen.

(2) Die in einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul wird mit einer Modulnote abgeschlossen, der sämtliche im jeweiligen Modul zu erwerbenden Leistungspunkte zugeordnet werden. Nähere Erläuterungen zu den Inhalten und Umfängen der einzelnen Module, dem Arbeitsaufwand und den zu vergebenden Leistungspunkten sowie den zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen (vgl. Anlage 1) und dem aktuellen Modulhandbuch für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium im Fach Sport zu entnehmen.

(3) Vom Prüfungsausschuss wird für jedes Modul eine modulbeauftragte Professur festgelegt, aus der einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin die Verantwortung für das Modul übertragen wird. Der Modulbeauftragte hat dabei folgende Aufgaben:

- a) Rücksprachen mit den Lehrkräften der einzelnen Lehrveranstaltungen bezüglich deren Evaluierung.
- b) Regelmäßige Aktualisierung der Modulbeschreibungen für das Modulhandbuch.

§ 5 Leistungserfassungsprozess

(1) Der Leistungserfassungsprozess ist in der BAMALA-O geregelt. In Ergänzung zu diesen Regelungen können Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, Referaten oder Präsentationen, Studien-, Beleg- oder Seminararbeiten, Prüfungsgesprächen oder -kolloquien, Sport- oder fachpraktische Prüfungen, Lehrproben, Lernportfolios u.ä. abverlangt werden, wobei jeder Veranstaltung Studien- und/oder Prüfungsleistungen zugeordnet sind. Deren Erbringen setzt jedoch eine regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus.

(2) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses, die Prüfungstermine und die Abgabefristen spätestens zum ersten Termin der Lehrveranstaltung bekannt. Termine und Fristen müssen zudem in schriftlicher Form veröffentlicht werden (z.B. im Modulhandbuch, durch Aushang bzw. Aushändi-

gung des Veranstaltungsplans, auf der Internetseite der Professur oder einer genutzten e-Learning-Plattform).

(3) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss den Einspruch einlegenden und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(4) Während eines Auslandsaufenthaltes erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag durch den Prüfungsausschuss anerkannt. Vor Antritt des Auslandsaufenthaltes müssen die Studierenden beim Prüfungsausschuss ein Learning Agreement einreichen und nach dem Auslandsaufenthalt dem Antrag auf Anerkennung beilegen.

§ 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen (Modulprüfung oder Teilprüfungen) müssen im Falle einer Bewertung mit der Note „nicht ausreichend“ wiederholt werden, maximal jedoch zweimal. Studierende sind im Fall der Wiederholung einer Prüfung nicht dazu verpflichtet, die jeweilige Lehrveranstaltung erneut zu belegen.

(2) Eine Wiederholung bereits bestandener Prüfungsleistungen, Prüfungsteilleistungen und Prüfungsvorleistungen ist nicht möglich.

§ 7 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung wird angeboten und erfolgt durch einen vom Prüfungsausschuss einzusetzenden Studienfachberater, der in der Regel aus dem Kreis der Anbietungsberechtigten kommt.

(2) Die Studienfachberatung unterrichtet die Studierenden insbesondere über den empfohlenen Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 2) sowie über die in der Allgemeinen Ordnung für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam festgelegten Inhalte. Eine individuelle Beratung ist dabei nicht zwingend vorgesehen.

II. Bachelorstudium

§ 8 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzungen für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang sind in der BAMALA-O geregelt.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme eines lehramtsbezogenen Studiums im Fach Sport für die Primarstufe ist das Bestehen einer sportpraktischen

Eignungsprüfung nach § 8 Abs. 4 BbgHG (nicht älter als zwei Jahre). Näheres regelt die Ordnung zur Durchführung der sportpraktischen Eignungsprüfung in der jeweils amtlichen Fassung.

(3) Bewerber müssen des Weiteren eine medizinische Unbedenklichkeitserklärung (nicht älter als sechs Monate) einreichen.

§ 9 Inhalte des Bachelorstudiums

Im lehramtsbezogenen Bachelorstudium für das Fach Sport bei Schwerpunktsetzung auf die Primarstufe im Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen sind folgende Module zu belegen:

M1- Schaffung sportwissenschaftlicher Grundlagen	6 LP
M2- Konditionell determinierte Bewegungsfelder vermitteln	8 LP
M3- Technisch kompositorische Bewegungsfelder vermitteln	8 LP
M4- Grundlagen der Bewegungsschulung und motorische Vervollkommnung /Spielen-Spiele mit Regelstruktur	6 LP
M5- Sportdidaktik der sechsjährigen Grundschule	<u>7 LP</u>
	35 LP

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Erläuterungen zur Bachelorarbeit finden sich in der BAMALA-O.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Sport ist das Erbringen von mindestens 24 LP aus den Modulen des Bachelorstudiums gemäß § 9.

(3) Die Anfertigung kann auch als Gruppenarbeit von maximal 3 Studierenden erfolgen.

(4) Nach Abgabe der Bachelorarbeit ist diese zusätzlich in elektronischer Form (als Word- und pdf-Dokument) beim Themensteller einzureichen.

III. Masterstudium

§ 11 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zu einem lehramtsbezogenen Masterstudium kann zugelassen werden, wer die entsprechenden Zugangsvoraussetzungen (in der Regel mindestens der Bachelorabschluss im Sinne dieser Ordnung) vorweist. Näheres regelt die Rahmenordnung.

(2) Bewerber müssen des Weiteren eine medizinische Unbedenklichkeitserklärung (nicht älter als sechs Monate) einreichen.

§ 12 Inhalte des Masterstudiums

Im lehramtsbezogenen Masterstudium für das Fach Sport bei Schwerpunktsetzung auf die Primarstufe im Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen ist folgendes Modul zu belegen:

M6- Sportförderunterricht in der
Grundschule 3 LP

§ 13 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel im letzten Fachsemester des Masterstudiums erstellt und mit 15 LP bewertet wird.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist die Zulassung zum Masterstudium.

(3) Für die Bearbeitung des vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegebenen Themas hat der Studierende 6 Monate Zeit, dabei soll die Arbeit in der Regel 38 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten.

(4) Die Anfertigung der Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit von maximal 3 Studierenden erfolgen.

(5) Eine Disputation zur Masterarbeit ist nicht vorgesehen.

(6) Nach Abgabe der Masterarbeit ist diese zusätzlich in elektronischer Form (als Word- und pdf-Dokument) beim Themensteller einzureichen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14 Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung in den lehramtsbezogenen Bachelor- oder Masterstudiengang an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der bisherigen Ordnungen durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Zu diesem Zeitpunkt bereits in einem lehramtsbezogenen Studiengang im Fach Sport in der Primarstufe Studierende können ihr Studium entsprechend der zum Zeitpunkt ihrer Einschreibung gültigen Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium bis zum Ablauf der doppelten Regelstudienzeit nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beenden. Die Prü-

fungen müssen bis zu diesem Termin abgeschlossen sein.

§ 15 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Die Neufassung der Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium des Primarstufenspezifischen Bereichs sowie der Fächer Deutsch/Mathematik/Sachunterricht/Musik und Sport und des musisch-ästhetischen Lernbereichs bei Schwerpunktbildung auf die Primarstufe im Rahmen des Studiums des „Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und Primarstufe“ an allgemeinbildenden Schulen“ vom 29. Mai 2008 (AmBek. UP 2008 S.470) tritt nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft. Danach werden Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung in einen lehramtsbezogenen Bachelor- oder Masterstudiengang im Fach Musik in der Primarstufe immatrikuliert wurden, in die neue Ordnung übergeleitet. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können diese auch sofort in den Geltungsbereich der neuen Ordnung wechseln. Leistungen, die im Rahmen des Studiums bis dato erbracht wurden, sind dabei ohne Nachteil anzuerkennen, sofern Prüfungen spätestens bei der zweiten Wiederholung bestanden wurden. Endgültig nicht bestandene Prüfungen führen hier zum Abschluss vom Studium.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Bachelorstudium

Modultitel		M1-Schaffung sportwissenschaftlicher Grundlagen			6 LP	
Arbeitsaufwand		Leistungspunkte	Studiensemester (empfohlen)		Dauer (empfohlen)	
180 h		6 LP	1.-2. Semester		2 Semester	
Lehrveranstaltungen			Angebots-häufigkeit	Kontakt-zeit	Selbst-studium	Leistungs-punkte
M1-BM-01 (2 SWS: 2 S) Grundlagen der Sportbiologie			WiSe	22,5 h	67,5 h	3 LP
M1-BM-02 (1 SWS: 1 V) Grundlagen der Bewegungswissenschaft			SoSe	11,5 h	18,5 h	1 LP
M1-BM-03 (1 SWS: 1 S) Grundlagen der Sportpädagogik			SoSe	11,5 h	48,5 h	2 LP
Lernergebnisse/ Kompetenzen		Die Studierenden beherrschen grundlegende Kenntnisse zu Körper, Bewegung, Leistungsfähigkeit, Entwicklung und Training, die Grundlage der Lehrertätigkeit in der Grundschule sind.				
Lehrformen		Vorlesung, Seminar				
Teilnahmevoraussetzungen		keine				
Prüfungsformen		1 Modulprüfung				
Leistungspunkte und Notenvergabe		6 Leistungspunkte Die Modulnote ergibt sich aus der Note für die Modulprüfung (Klausur 90 Min.).				
Verwendbarkeit des Moduls (in anderen Studiengängen)		Keine				
Modulbeauftragte/r		Professur für Sportdidaktik				

Modultitel		M2-Konditionell determinierte Bewegungsfelder vermitteln			8 LP	
Arbeitsaufwand		Leistungspunkte	Studiensemester (empfohlen)		Dauer (empfohlen)	
240 h		8 LP	1.-5. Semester		5 Semester	
Lehrveranstaltungen			Angebots-häufigkeit	Kontakt-zeit	Selbst-studium	Leistungs-punkte
M2-BM-01 (1 SWS: S/Ü) Spielerisches Laufen, Springen, Werfen			WiSe	11,5 h	18,5 h	1 LP
M2-BM-02 (2 SWS: S/Ü) Leichtathletik in der Grundschule			SoSe	22,5 h	67,5 h	3 LP
M2-BM-03 (2 SWS: 2 Ü) Schwimmen Wasserrettung			S 1: WiSe S 2: SoSe	11,5 h 11,5 h	18,5 h 18,5 h 60 h	1 LP 1 LP 2 LP
Lernergebnisse/ Kompetenzen		Die Studierenden sind grundlegend zur fachlichen Planung, Durchführung und Auswertung von Lehrstunden in den Bewegungsfeldern Laufen, Springen, Werfen – Leichtathletik und bewegen im Wasser – Schwimmen befähigt. Sie verfügen über die nötigen Kompetenzen zur Vermittlung grundlegender Schulsporttechniken.				
Lehrformen		Seminar, Übung				
Teilnahmevoraussetzungen		keine				
Prüfungsformen		1 Modulprüfung				
Leistungspunkte und Notenvergabe		8 Leistungspunkte Befähigungsnachweis als Rettungsschwimmer (Silber) Die sportpraktischen Lehrveranstaltungen schließen mit einer gemeinsamen Modulnote ab. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittel der beiden Teilnoten (Leichtathletik in der Grundschule und Schwimmen).				
Verwendbarkeit des Moduls (in anderen Studiengängen)		Keine				
Modulbeauftragte/r		Professur für Trainings- und Bewegungswissenschaft – Theorie und Praxis der Sportarten				

Modultitel		M3-Technisch kompositorische Bewegungsfelder vermitteln				8 LP
Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester (empfohlen)		Dauer (empfohlen)		
240 h	8 LP	3.-5. Semester		3 Semester		
Lehrveranstaltungen		Angebots-häufigkeit	Kontakt-zeit	Selbst-studium	Leistungs-punkte	
M3-BM-01 (1 SWS: 1 S/Ü) Spielerisches Turnen		WiSe	11,5 h	18,75 h	1 LP	
M3-BM-02 (2 SWS: 2 S/Ü) Turnen in der Grundschule		T 1: WiSe T 2: SoSe	11,5 h 11,5 h	18,5 h 48,5 h	1 LP 2 LP	
M3-BM-03 (3 SWS: 2 Ü+1 S) Gymnastik/Tanz		G 1: WiSe G 2: SoSe G 3: WiSe	11,5 h 11,5 h 11,5 h	18,5 h 18,5 h 48,5 h	1 LP 1 LP 2 LP	
Lernergebnisse/ Kompetenzen	Die Studierenden verfügen über theoretische und praktische Kompetenzen zur Erarbeitung, Gestaltung und Demonstration von ausgewählten Inhalten aus den Bewegungsfeldern Bewegungskünste, Gymnastik, Tanz, Bewegen an Geräten - Turnen. Sie sind in der Lage, grundlegende Schulsporttechniken zu vermitteln.					
Lehrformen	Seminar, Übung					
Teilnahmevoraussetzungen	keine					
Prüfungsformen	1 Modulprüfung					
Leistungspunkte und Notenvergabe	8 Leistungspunkte Die sportpraktischen Lehrveranstaltungen schließen mit einer gemeinsamen Modulnote ab. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittel der beiden Teilnoten (Turnen in der Grundschule und Gymnastik/Tanz).					
Verwendbarkeit des Moduls (in anderen Studiengängen)	Keine					
Modulbeauftragte/r	Professur für Trainings- und Bewegungswissenschaft – Theorie und Praxis der Sportarten					

Modultitel		M4-Grundlagen der Bewegungsschulung und motorische Vervollkommnung/Spielen-Spiele mit Regelstruktur				6 LP
Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester (empfohlen)		Dauer (empfohlen)		
180 h	6 LP	1.-4. Semester		3 Semester		
Lehrveranstaltungen		Angebots-häufigkeit	Kontakt-zeit	Selbst-studium	Leistungs-punkte	
M4-BM-01 (1 SWS: 1 S/Ü) Kleine Spiele in der Grundschule		WiSe	11,5 h	18,5 h	1 LP	
M4-BM-02 (1 SWS: 1 S/Ü) Sportartübergreifendes Teilgebiet		WiSe	11,5 h	18,5 h	1 LP	
M4-BM-03 (4 SWS: 2 Ü+2 Ü) Sportspiele (2 von 4 Sportspielen nach Wahl – Fußball o. Handball o. Volleyball o. Basketball)		WiSe und SoSe	22,5 h 22,5 h	37,5 h 37,5 h	2 LP 2 LP	
Lernergebnisse/ Kompetenzen	Im Modul haben die Studierenden grundlegende spielerische Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse für einen altersspezifischen und entwicklungsfördernden Sportunterricht in der Grundschule erworben. Darüber hinaus verfügen sie über Handlungskompetenzen in den gewählten Sportspielen.					
Lehrformen	Seminar, Übung					
Teilnahmevoraussetzungen	keine					
Prüfungsformen	1 Modulprüfung					
Leistungspunkte und Notenvergabe	6 Leistungspunkte Die sportpraktischen Lehrveranstaltungen schließen mit einer gemeinsamen Modulnote ab. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittel der Teilnoten der gewählten Sportspiele.					
Verwendbarkeit des Moduls (in anderen Studiengängen)	Keine					
Modulbeauftragte/r	Professur für Trainings- und Bewegungswissenschaft – Theorie und Praxis der Sportarten					

Modultitel		M5-Sportdidaktik der sechsjährigen Grundschule			7 LP		
Arbeitsaufwand		Leistungspunkte		Studiensemester (empfohlen)		Dauer (empfohlen)	
210 h		7 LP		5.-6. Semester		2 Semester	
Lehrveranstaltungen				Angebots- häufigkeit	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Leistungs- punkte
M5-VM-01 (1 SWS: 1 S) Sportdidaktik I				WiSe	11,5 h	48,5 h	2 LP
M5-VM-02 (2 SWS: 2 S) Sportdidaktik II				SoSe	22,5 h	67,5 h	3 LP
M5-VM-03 (1 SWS: 1 SPS) Schulpraktische Studien (Fachdidaktische Tagespraktika)				SoSe und WiSe	11,5 h	48,5 h	2 LP
Lernergebnisse/ Kompetenzen		Die Studierenden sind befähigt, Sportunterricht theoriegeleitet zu planen, zu analysieren und in ersten Schritten zu gestalten.					
Lehrformen		Seminar, schulpraktische Studien (Fachdidaktische Tagespraktika)					
Teilnahmevoraussetzungen		Abschluss des Moduls – Schaffung sportwissenschaftlicher Grundlagen					
Prüfungsformen		1 Modulprüfung					
Leistungspunkte und Notenvergabe		7 Leistungspunkte Die Modulnote ergibt sich aus der Note für die Modulprüfung (Klausur 90 Min.).					
Verwendbarkeit des Moduls (in anderen Studiengängen)		Keine					
Modulbeauftragte/r		Professur für Sportdidaktik					

Masterstudium

Modultitel		M6-Sportförderunterricht in der Grundschule			3 LP		
Arbeitsaufwand		Leistungspunkte		Studiensemester (empfohlen)		Dauer (empfohlen)	
90 h		3 LP		1. Semester		1 Semester	
Lehrveranstaltungen				Angebots- häufigkeit	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Leistungs- punkte
M6-VM (2 SWS: 2 S) Sportförderunterricht in der Grundschule				WiSe	22,5 h	67.5 h	3 LP
Lernergebnisse/ Kompetenzen		Die Studierenden verfügen über erweiterte Kenntnisse zum Sportförderunterricht in Ergänzung des Sportunterrichtes in der Grundschule und seine theoriegeleitete Planung, Durchführung und Auswertung.					
Lehrformen		Seminar mit praktischen Übungsanteilen					
Teilnahmevoraussetzungen		Keine					
Prüfungsformen		1 Modulprüfung					
Leistungspunkte und Notenvergabe		3 LP Die Modulnote ergibt sich aus der Note für die Modulprüfung (Klausur 90 Min.).					
Verwendbarkeit des Moduls (in anderen Studiengängen)		Keine					
Modulbeauftragte/r		Professur für Sportdidaktik					

Anlage 2: Empfohlener Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan-Bachelor Sport als 2. und 3. Fach (35 LP)							
Modultitel	Teilmodul	1.	2.	3.	4.	5.	6.
M1: Schaffung sportwissenschaftlicher Grundlagen	01. Grundlagen der Sportbiologie	3					
	02. Grundlagen der Bewegungswissenschaft		1				
	03. Grundlagen der Sportpädagogik		2				
M2: Konditionell determinierte Bewegungsfelder vermitteln	01. Spielerisches Laufen, Springen, Werfen	1					
	02. Leichtathletik in der Grundschule		3				
	03. Schwimmen/Wasserrettung*			1	1	2*	
M3: Technisch kompositorische Bewegungsfelder vermitteln	01. Spielerisches Turnen			1			
	02. Turnen in der Grundschule			1	2		
	03. Gymnastik/Tanz			1	1	2	
M4: Grundlagen der Bewegungsschulung und motorische Vervollkommnung/Spielen-Spiele mit Regelstruktur	01. Kleine Spiele in der Grundschule	1					
	02. Sportartübergreifendes Teilgebiet	1					
	03. Sportspiele			2	2		
M5: Sportdidaktik der sechsjährigen Grundschule	01. Sportdidaktik I					2	
	02. Sportdidaktik II						3
	03. Schulpraktische Studien						2
Summe der pro Semester zu erwerbenden Leistungspunkte		6	6	6	6	6	5

* Für die Rettungsschwimмераusbildung ist keine Kontaktzeit (SWS) an der Universität vorgesehen. Der erfolgreiche Befähigungsnachweis als Rettungsschwimmer (Silber) wird mit 2 LP anerkannt.

Studienverlaufsplan-Master Sport als 2. Fach				
Modultitel	Teilmodul	1.	2.	3.
M6: Sportförderunterricht in der Grundschule	Sportförderunterricht in der Grundschule	3		
Summe der pro Semester zu erwerbenden Leistungspunkte		3	0	0

Studienverlaufsplan – Master Sport als 3. Fach				
Modultitel	Teilmodul	1.	2.	3.
M6: Sportförderunterricht in der Grundschule	Sportförderunterricht in der Grundschule	0		3
Summe der pro Semester zu erwerbenden Leistungspunkte		0	0	3